

Badische Jäger Lörrach e.V.

SATZUNG

in der Fassung vom 02.07.2025



§ 1

Name und Sitz des Vereins

I.

Der Verein führt den Namen

„Badische Jäger Lörrach e.V.“

Er ist ordentliches Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg. Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

II.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

I. Zweck des Vereins

Die „Badische Jäger Lörrach e.V.“ mit Sitz in Lörrach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Tierschutzes.

II. Verwirklichung

1. Schutz und Förderung der Jagd nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit
2. Erhaltung und Entwicklung eines gesunden und artenreichen Wildbestandes, unter Berücksichtigung der Belange der land- und Forstwirtschaft;
3. Bekämpfung des Wilderer-Unwesens und aller Schädlinge des Wildes;
4. Beratung und Unterstützung der Forst- und Landwirtschaft zur Verhütung von Wildschäden;
5. Mitwirkung bei der jagdlichen Gesetzgebung und bei der Besetzung der Jagdverwaltungsbehörden; Vertiefung des jagdlichen Wissens und Brauchtums bei den Jägern und der Bevölkerung und Förderung der Liebe zu Natur und Wild durch Zusammenarbeit mit den Medien in Wort, Schrift und Bild;
6. Heranbildung und Prüfung des Jägernachwuchses, Förderung und Unterstützung der Berufsjäger;
7. Förderung aller Bestrebungen zur Zucht und Führung rassereiner Jagdgebrauchshunde sowie Förderung des Schießwesens und des Jagdhornblasens;
8. Unterstützung der Mitglieder in jagdlichen Angelegenheiten.
9. Benennung von Sachverständigen in Jagdfragen für Behörden und Gerichte.

III. Sonstiges

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Aktiven Mitgliedern inklusive dem geschäftsführenden Vorstand, die in besonderer Weise bei den satzungsgemäßen, ideellen Aufgaben der Körperschaft einschließlich ihrer Zweckbetriebe mitarbeiten, kann der Verein durch Vorstandsbeschluss die Tätigkeiten durch eine Ehrenamtszuschale nach §3 Nr 26a EStG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten, unschädlichen Satzes vergüten. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Vermögensverwaltung sind hiervon ausgeschlossen. Der zusätzliche Ersatz von Auslagen für den Verein im Sinne von §670 BGB (für Porto, Büromaterialien u.ä.) bleibt davon unberührt. Die Erstattung unterliegt der Aufzeichnungspflicht und dem Einzelnachweis.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

I.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Kreisjägermeister
 - dem 1. stellvertr. Kreisjägermeister
 - dem 2. stellvertr. Kreisjägermeister
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - einem Hegeringleiter
- b) den Hegeringleitern
- c) den Obleuten
- d) Die unter a) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er wird jeweils für 4 Jahre direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die unter b) genannten Hegeringleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern eines Hegerings im Abstand von 4 Jahren gewählt. (§10 II). Sie bleiben bis zur Wahl einer neuen Hegeringleitung im Amt. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Hegeringversammlung einberufen, in der eine neue Hegeringleitung gewählt wird.

Die Obleute werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.

II.

Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Kreisjägermeister und seine Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die Stellvertreter nur im Falle einer Verhinderung des Kreisjägermeisters zur Vertretung berufen sind.

III.

Der **Kreisjägermeister** führt den Verein. Er hat den Vorsitz in allen Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung. Er ist für die Führung des Schriftverkehrs verantwortlich. Er kann diese Aufgabe ganz oder zum Teil dem Schriftführer übertragen.

Der Kreisjägermeister ist berechtigt, zu den Sitzungen des Vorstandes einzelne Mitglieder einzuladen, die an der Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen.

IV.

Die **stellvertr. Kreisjägermeister** unterstützen den Kreisjägermeister. Im Verhinderungsfall vertritt der 1. stellvertr. Kreisjägermeister den Kreisjägermeister. Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, vertritt ihn der 2. stellvertr. Kreisjägermeister.

V.

Der **Schatzmeister** ist verantwortlich für das Rechnungswesen und die Kasse. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Einziehung der Beiträge, die Verwaltung des Inventars und des Vereinsvermögens sowie die jährliche Rechnungslegung. Zu Auszahlungen ist die Weisung des Kreisjägermeisters nötig.

Der Kreisjägermeister hat die Kassenführung zu überwachen und kann jederzeit Kassenprüfungen vornehmen. Die abgeschlossene Jahresrechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen.

VI.

Der **Schriftführer** führt die Niederschriften über alle Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Die Niederschriften sind vom Kreisjägermeister und vom Schriftführer zu unterschreiben.

VII.

Der Hegeringleiter im geschäftsführenden Vorstand sorgt für die Umsetzungen der Vorgaben des Vorstandes in den Hegeringen und koordiniert die gemeinsamen Anliegen der Hegeringleiter.

VIII.

Die Aufgaben und Befugnisse der Obleute werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

IX.

Wenn der Schatzmeister oder der Schriftführer ausfällt, kann der Kreisjägermeister aus den Vereinsmitgliedern einen Ersatzmann berufen. In der Mitgliederversammlung wird ggf. eine Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes vorgenommen.

X.

Der geschäftsführende Vorstand sowie der Gesamtvorstand entscheiden jeweils mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisjägermeisters.

XI.

Alle Vorstandsmitglieder erhalten jeweils auf Nachweis Ersatz ihrer Barauslagen.

XII.

Der Schriftverkehr mit Vereinsmitgliedern mit E-Mail-Adresse kann per E-Mail geführt werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

I.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts.
- (2) Entlastung des Vorstandes.
- (3) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer für 4 Jahre.
- (4) Festsetzung der Beiträge.
- (5) Satzungsänderungen.
- (6) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

II.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Kreisjägermeister nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens 31. Mai des Folgejahres einzuberufen. Bei wichtigem Anlass kann der Kreisjägermeister eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist er dazu verpflichtet.

III.

Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an jedes Mitglied.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Kreisjägermeister vorliegen.

IV.

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ruht bei solchen Mitgliedern, die den Beitrag des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht bezahlt haben.

V.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen, die auf Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder geheim stattfinden müssen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.

§ 6 Mitgliederschaft

I.

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

II.

Mitglieder können werden:

(1) Jagdscheininhaber

(2) Jede Person, die geschäftsfähig ist und die unter § 2 genannten Aufgaben und Ziele unterstützt.

III.

Personen oder Institutionen, die die Ziele des Vereins fördern, können passive oder fördernde Mitglieder werden.

IV.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.

V.

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und Rat und Hilfe im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu beanspruchen.

§ 7 Vereinsbeitrag

I.

Jedes Mitglied hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

II.

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die zugleich beitragspflichtige Mitglieder in anderen Jägervereinen sind, zahlen 50 % des Jahresbeitrages. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Mitglieder vom Beitrag ganz oder teilweise befreien.

III.

Bei unvorhergesehenen Ausgaben, zu deren Deckung die nötigen Mittel fehlen, kann die Mitgliederversammlung auch während des Geschäftsjahres den Jahresbeitrag erhöhen.

IV.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu leisten, bei neuen Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Aufnahme. Die Mitglieder sollen den Vorstand zum Einzug der Beiträge ermächtigen.

V.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt. Eine Beitrittsrückerstattung findet nicht statt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod,
- 2) durch Austritt,
- 3) durch Ausschluss.

II.

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss mittels Einschreiben beim Kreisjägermeister spätestens einen Monat vor Schluss des Jahres eingegangen sein.

III.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a. wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt,
- b. wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat,
- c. wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen des Vereins oder der Jägerschaft schädigen.

IV.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobene Anschuldigung zu rechtfertigen. Über den Ausschluss ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Kreisjägermeister teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit.

V.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats, vom Zugang des Bescheids an gerechnet, durch eingeschriebenen Brief Beschwerde beim Disziplinarausschuss des DJV eingelegt werden.

§ 9

Disziplinarordnung des DJV

Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. in der jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Hegeringe

I.

Hegeringe sind innerhalb des Vereins zu bilden. Ihnen obliegt die örtliche Umsetzung der beschlossenen Vereinspolitik, die Erfüllung von Aufgaben aus der jagdlichen Organisation und gegenüber den Jagdbehörden sowie die Pflege von Brauchtum, Kameradschaft und Geselligkeit. Die räumliche Zuordnung der Hegeringe kann vom Vorstand nach Anhörung der Betroffenen aus Gründen der Zweckmäßigkeit geändert werden.

II.

Die Mitgliedschaft in einem bestimmten Hegering ergibt sich aus folgenden Gesichtspunkten:

- Pacht eines Reviers in dieser Region,
- Wohnsitz in diesem Bereich,
- Ausdrücklicher Wunsch eines Vereinsmitgliedes, (z.B. Jagdausübung in diesem Bereich).

III.

Die Mitglieder eines Hegering wählen zeitlich vor der Hauptversammlung, an der der geschäftsführende Vorstand gewählt wird, einen Hegeringleiter sowie dessen Stellvertreter.

IV.

Die Hegeringleiter und ihre Stellvertreter sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Sie unterstützen und beraten die Mitglieder ihres Hegerings in der Erfüllung ihrer revier- und verwaltungsbezogenen Rechte und Pflichten. Darüber hinaus nehmen sie Kontakt mit Jagdausübungsberechtigten innerhalb ihres Hegerings auf, die nicht Mitglieder des Vereins sind, um gemeinsame Interessen miteinander abzustimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

I.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird.

II.

Zur Auflösung des Vereins ist Dreiviertel-Mehrheit der Versammlungsteilnehmer erforderlich.

III.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung bestellt der Vorstand aus seinen Reihen einen Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

